Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/17 4Ob501/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1995

Norm

AußStrG §73
KO §69 Abs2
KO §69 Abs3

Rechtssatz

Die Pflicht zur Stellung des Konkursantrages im Sinne des§ 69 KO trifft - unbeschadet einer fehlenden strafrechtlichen Verantwortung dafür - ua den gesetzlichen Vertreter der Verlassenschaft, somit auch den Verlassenschaftskurator. Ein vom Wert des Nachlasses unabhängiges Wahlrecht zwischen kridamäßiger Aufteilung des Nachlasses im Nachlaßverfahren und Verlassenschaftskonkurs besteht nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 501/95
  Entscheidungstext OGH 17.01.1995 4 Ob 501/95
  Veröff. SZ 68/8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0035116

Dokumentnummer

JJR_19950117_OGH0002_0040OB00501_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at